

Satzung der Gemeinde Stammham über die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Kinderkrippe)

(Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung)

vom 17.05.2019

Die Gemeinde Stammham erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBI S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI S. 98) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Stammham erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren).

§ 2 Gebührentschuldner

Gebührentschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Mehrere Gebührentschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührentschuld für den Besuch der Kindertageseinrichtung und für das Spielgeld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührentpflicht unberührt. Die Gebührentpflicht besteht auch dann in voller Höhe weiter, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird.
- (2) Die Besuchsgebühr und das Spielgeld nach Absatz 1 sind am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeinde zu zahlen. Die Zahlung erfolgt per Einzug im SEPA-Lastschriftverfahren. Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.
- (3) Wird ein Kind im Laufe eines Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, oder scheidet ein Kind im Laufe eines Monats aus der Kindertageseinrichtung aus, ist jeweils die volle Besuchsgebühr und das volle Spielgeld für diesen Monat zu zahlen.
- (4) Wird für ein Kind ein Betreuungsvertrag geschlossen und bestand für dieses Kind im Zeitraum der vorangegangenen 3 Monate ein Betreuungsvertrag, so kann die Gemeinde auch die Zahlung des Elternbeitrages für den Zeitraum zwischen dem Wirksamwerden der Kündigung des vorherigen Betreuungsvertrages

und dem Beginn des neuen Betreuungsvertrages verlangen. Der vorherige Vertrag gilt für diesen Fall als fortbestehend.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

§ 5 Höhe der Gebühren

(1) Die **Besuchsgebühr** beträgt **monatlich** für die vereinbarten Betreuungszeiten:

Betreuungszeit täglich	im Kindergarten	in der Kinderkrippe
mehr als 2 bis einschl. 3 Stunden		120,00 €
mehr als 3 bis einschl. 4 Stunden	75,00 €	130,00 €
mehr als 4 bis einschl. 5 Stunden	85,00 €	140,00 €
mehr als 5 bis einschl. 6 Stunden	95,00 €	150,00 €
mehr als 6 bis einschl. 7 Stunden	105,00 €	160,00 €
mehr als 7 bis einschl. 8 Stunden	115,00 €	170,00 €
mehr als 8 bis einschl. 9 Stunden	125,00 €	180,00 €

- (2) Bei Aufnahme eines Kindes im Kindergarten vor Vollendung des dritten Lebensjahres ist die entsprechende Besuchsgebühr in der Kinderkrippe zu entrichten. Ab dem laufenden Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, wird die Besuchsgebühr im Kindergarten erhoben.
- (3) Für **Spielgeld** werden **8,00 € pro Monat** eingehoben.
- (4) Die Besuchsgebühr und das Spielgeld werden für zwölf Kalendermonate des Betreuungsjahres erhoben.

§ 6 Gebührenermäßigung

- (1) Der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss (Elternbeitragszuschuss) für Kinder im Kindergarten (ab dem 01. September des Kalenderjahres, in dem das Kind 3 Jahre alt wird bis zur Einschulung) wird auf die Besuchsgebühr nach § 5 Abs. 1 und auf das zusätzlich zu entrichtende Spielgeld nach § 5 Abs. 3 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr (Besuchsgebühr einschließlich Spielgeld) begrenzt.
- (2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 131 Abgabenordnung). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen (Gehaltsabrechnung, elektronische Lohnsteuerbescheinigung, Einkommensteuerbescheid) beizufügen. Der Antrag samt Nachweisen ist bei der Gemeinde Stammham einzureichen.

§ 7 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Gebührenermäßigungen (§ 6) beansprucht wurden.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.04.2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.06.2015, außer Kraft.

Stammham, 17.05.2019

GEMEINDE STAMMHAM



Meier
1. Bürgermeister

